

Förderung



Weiterbildung bringt viel, kostet allerdings erst einmal Geld. Finanzielle Mittel müssen Sie in manchen Fällen allerdings nicht alleine aufbringen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Förderung.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Wer unterstützt mich bei der Finanzierung?

Mit dem von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – das sog. "Meister-BAföG" - ist ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d.h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, eingeführt worden. Das "Meister-BAföG" unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung, stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und bietet über den Darlehensteilerlass hinaus für potenzielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Welche Lehrgänge werden gefördert?

Es werden Lehrgänge zur Aufstiegsfortbildung mit mehr als 400 Unterrichtsstunden gefördert.

Aus unserem Angebot an Praxisstudien sind dies:

Betriebswirte, Technische Betriebswirte, Industriemeister, Fachwirte, Fachkaufleute.

Wie sieht die Förderung aus?

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bei Teilzeit- und Vollzeitlehrgängen (einkommens- und vermögensunabhängig)

40% Zuschuss auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ab dem 1. August 2016.

Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen (maximal EUR 15.000,-); Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für die Dauer der Maßnahme und einer Karenzzeit von zwei, längstens sechs Jahren.

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme werden Ihnen auf Antrag 40% des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen.

Weitere Informationen: www.aufstiegs-bafög.de

Eine aktuelle Liste der zuständigen Förderämter finden Sie hier: www.aufstiegs-bafög.de/foerderaemter-und-beratung

Die Anmeldeformulare finden Sie online hier: www.aufstiegs-bafög.de/antragsformulare

Begabtenförderung - Förderung junger Fachkräfte

Begabtenförderung berufliche Bildung

Eine Reihe von Lehrgängen und Seminaren sind im Rahmen folgender Voraussetzungen für junge Begabte geeignet:

Stipendium nach der Ausbildung

Das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung will durch die finanzielle Förderung der Weiterbildung junger Fachkräfte die Attraktivität des dualen Ausbildungssystems steigern und den Fachkräftenachwuchs sichern.

Für die Aufnahme in die Förderung können sich junge Absolventen (unter 25 Jahre zum Zeitpunkt der Aufnahme) einer Berufsausbildung bewerben, die ihre Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit 87 Punkten (1,9) oder besser abgelegt haben oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb nachweisen können.

Den Antrag auf Aufnahme erhalten Sie bei der IHK. Bewerbungsschluss ist jeweils im September für das kommende Förderjahr.

Die IHK entscheidet über die Aufnahme in die Förderung, ermittelt die Höhe des Förderbetrages und zahlt die Fördergelder aus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme!

Hochschulabsolventen können nicht gefördert werden.

Höhe des Förderbetrages

Die Förderung läuft über drei Jahre. Pro Förderjahr sind 2.400 Euro, in den drei Jahren maximal 7.200 Euro, an Fördermitteln bereitgestellt. Der Eigenanteil beträgt 10 % je Fördermaßnahme.

Was wird gefördert?

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb von beruflichen Qualifikationen
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung und Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen

Neue Technologien, Fremdsprachenlehrgänge, Sprachreisen, Rhetorik, Managementkurse, Fachkaufmann, Fachwirt- und Meisterkurse, Technik für Kaufleute, kaufmännisches Wissen für technische Fachkräfte etc.

Förderfähig sind die Teilnahmegebühren, die Fahrtkosten sowie die Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Prüfungsgebühren sind **nicht förderfähig!**

Vorschriften bei der Einkommenssteuer

Steuerliche Förderung

Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen kann bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden zwischen Fort- oder Weiterbildungskosten und Ausbildungskosten. Im Einzelnen sind hier folgende Vorschriften von Bedeutung (Stand: November 2011)

Fort- oder Weiterbildungskosten

Fort- oder Weiterbildungskosten sind alle "Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen". Dies dürfte regelmäßig für alle unsere Veranstaltungen zutreffen. Zu den Fort- oder Weiterbildungskosten gehören alle Aufwendungen, die durch den Besuch der Veranstaltung anfallen. Bei Verwendung eines Pkws können hierfür grundsätzlich EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Erhalten Sie von Dritten einen Zuschuss zu Ihren Fort- oder Weiterbildungskosten (z. B. Arbeitsamt oder von Ihrem Arbeitgeber), so reduzieren sich dadurch die steuerlich absetzbaren Aufwendungen.

Fort- oder Weiterbildungskosten sind in dem Jahr steuerlich geltend zu machen, in dem sie tatsächlich gezahlt werden. Das gleiche gilt für erhaltene Zuschüsse.

Fort- oder Weiterbildungskosten sind steuerlich Werbungskosten und können damit bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (= Arbeitslohn) abgezogen werden. Zu beachten ist allerdings, dass bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bereits ein Werbungskostenpauschbetrag von EUR 1.000,- pro Jahr vom Finanzamt angesetzt wird. Die Fort- und Weiterbildungskosten wirken sich damit nur dann in voller Höhe steuermindernd aus, wenn bereits anderweitige Werbungskosten von mindestens EUR 1.000,- anfallen. (z. B. durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Ausbildungskosten

Ausbildungskosten liegen dagegen vor, wenn Veranstaltungen besucht werden, um Kenntnisse zu erwerben, die als Grundlage für eine Berufsausübung notwendig sind. Sofern es sich um eine erstmalige Berufsausbildung handelt, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von EUR 4.000,- als Sonderausgabe abzugsfähig. Die Kosten für weitere Berufsausbildungen stellen hingegen in voller Höhe Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar.

Höhe der Steuerersparnis

Die Ersparnis an Einkommensteuer hängt von der Höhe des jährlich zu versteuernden Einkommens und dem Familienstand ab.. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Die oben aufgeführten Fördermöglichkeiten sind nur ein Auszug an den vielen bestehenden Fördermöglichkeiten.

Bildungsprämie

Einen Prämiegutschein können Sie erhalten, wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit mind. 15 Wochenstunden erwerbstätig sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit EUR 20.000,- (oder EUR 40.000,- bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Auch Berufsrückkehrer/-innen oder Mütter und Väter in Elternzeit können einen Prämiegutschein bekommen. Mit dem Prämiegutschein übernimmt der Bund 50 % der Weiterbildungskosten von Weiterbildungsmaßnahmen, die maximal EUR 1.000,- kosten dürfen. Sie können den Prämiegutschein unbürokratisch und schnell in einem Beratungsgespräch erhalten; anschließend können Sie ihn mit der Anmeldung beim Bildungsträger abgeben und erhalten eine reduzierte Rechnung.

Wichtig: Erst beraten lassen, dann anmelden!

Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung - 2.000€ Prämie

Ob Meister, Fachwirt, Fachkaufmann, operativer Professional oder Betriebswirt – seit 1. September 2013 unterstützt der Freistaat Bayern AbsolventInnen der Praxisstudiengänge mit einem „Meisterbonus“ in Höhe von 1.000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vor dem 1. Januar 2018 festgestellt wurde, 1.500 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vom 1. Januar 2018 bis 31. Mai 2019 festgestellt wurde und 2.000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Mai 2019 festgestellt wurde. Mit dem Meisterbonus will die Bayerische Staatsregierung einen Anreiz schaffen, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Sie gewährt die finanzielle Anerkennung für eine bestandene Meister- oder Fortbildungsprüfung.

Weiterbildungsabsolventen, die nach dem 31. August 2013 ihre Meister- oder gleichgestellte Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern erfolgreich ablegen, erhalten den „Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung“ in Höhe von 1.000 Euro / 1.500 Euro / 2.000 Euro. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Bitte Antragsstellung nicht vergessen!

Die Absolventen der Meister- und Fortbildungsprüfungen werden von ihrer Wirtschaftskammer im Rahmen der Zeugnismitteilung über die Beantragung informiert und erhalten das Antragsformular. Die zuständige Kammer prüft und sammelt die Anträge und zahlt den „Meisterbonus“ an jeweils zwei Stichtagen innerhalb eines Jahres aus.

Der Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort des/r Begünstigten muss zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern liegen.

Diese Richtlinie der Förderung der beruflichen Weiterbildung tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

[Weitere Informationen zum Meisterbonus finden Sie hier!](#)

Bayerischer Bildungsscheck

Bayerischer Bildungsscheck

Seit August 2019 werden beschäftigte Arbeitnehmer mit dem bayerischen Bildungsscheck aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bayerischen

Image not found or type unknown

Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert. Der Scheck ist ein Pauschalzuschuss von 500€ und kann ausschließlich für Weiterbildungen mit einem Digitalbezug eingelöst werden.

Antragsberechtigt ist jede Person, die

- in Bayern wohnt oder arbeitet
- mehr als 20.000€ Brutto Jahreseinkommen aus nichtselbstständiger Erwerbsarbeit erzielt

Interessenten können sich an die Weiterbildungsinitiatoren der jeweiligen Regierungsbezirke wenden. Nach einer fachkundigen und kostenlosen Beratung schlagen diese Weiterbildungsangebote vor, von denen eines mit dem Scheck gefördert werden kann. Bildungsschecks werden nur an Beschäftigte, nicht an Arbeitgeber ausgestellt.

Ihr Ansprechpartner in der IHK zu Coburg ist Michael Jahn (Tel.: 09561 7426-795, michael.jahn@coburg.ihk.de).

Mehr Informationen zum bayerischen Bildungsscheck erhalten Sie unter: <http://bildungsscheck.bayern.de>

Das Programm Bildungsscheck wird vom Europäischen Sozialfonds und vom bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.